



Aktz.: 2 65 20 03 1

**Antwort zur Anfrage Nr. 0993/2010 der Ortsbeiratsfraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Mainz-Altstadt betr. Erfordernisse an bauliche Änderungen zum Rathaus (*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Unter Federführung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Mainz (GWM) wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe, an der auch die stadtnahen Gesellschaften beteiligt sind, eine Konzeption zur Sanierung des Rathauses erarbeitet. Die in der Anfrage genannten Aspekte fließen in die Gesamtkonzeption ein und werden derzeit untersucht.

- 1. Welche Einschränkungen gibt es in Bezug auf bauliche Planungen und Änderungen zum Rathaus, die von der Verwaltung zu berücksichtigen sind?**
- 2. Auf welche Grundlage gehen diese Einschränkungen zurück (z. B. eigene städtische Satzungen, das Denkmalschutzgesetz, das Urheberrechtsgesetz oder privatrechtliche Verträge mit einzelnen Architekturbüros)?**

Bei dem Mainzer Rathaus handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) um ein geschütztes Kulturdenkmal. Gemäß § 13 DSchG ist für die Veränderung eines geschützten Kulturdenkmals eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Instandsetzungen eines geschützten Kulturdenkmals sind, soweit sie nicht einer Genehmigung bedürfen, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

- 3. Sind etwaige bestehende Einschränkungen zeitlich begrenzt (z. B. durch Ablaufen eines Vertrags oder Verjährung von Urheberschutz)?**

Der bestehende Denkmalschutz ist zeitlich nicht begrenzt.

Mainz, 9. Juni 2010

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete